



**Manz AG  
Reutlingen**

- ISIN DE000A0JQ5U3 -

**Ergänzung von Punkt 4 der Tagesordnung  
der ordentlichen Hauptversammlung 2024**

Punkt 4 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 2. Juli 2024, um 10:00 Uhr (MESZ) wird durch den folgenden Beschlussvorschlag ergänzt.

**4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024**

***Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024***

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive in deutsches Recht ("CSRD-Umsetzungsgesetz") zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen. Der Aufsichtsrat hat den Beschluss nur zu vollziehen, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz ein für das Geschäftsjahr 2024 zu erstellender Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 EU-Abschlussprüferverordnung ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

**Erläuterung der Ergänzung des Tagesordnungspunkts 4**

Mit der Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die anstehende Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht berücksichtigt, wonach kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB bereits für das Geschäftsjahr 2024 eine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts obliegen soll. Der Nachhaltigkeitsbericht wird als Teil des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern dann zukünftig verpflichtend erstellt.

tender Prüfungsgegenstand im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit sein. Hierfür soll aus Gründen der Prüfungskontinuität die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts 2024 bestellt werden.

Im Einzelnen:

Nach der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre ihren (Konzern-) Lagebericht um einen (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der extern durch den Abschlussprüfer oder – nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats – einen anderen (Abschluss-) Prüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist. Damit müssen Unternehmen, die wie die Manz AG bereits heute der nichtfinanziellen Berichterstattung im Sinne des § 289b Abs. 1, § 315b Abs. 1 HGB unterliegen, erstmals für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht für die Gesellschaft und den Konzern aufstellen und extern prüfen lassen. Die EU-Mitgliedstaaten haben die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Es ist angesichts des aktuellen Stands des Gesetzgebungsverfahrens davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht (CSRD-Umsetzungsgesetz) verabschieden und das CSRD-Umsetzungsgesetz bis zum Ende des Jahres 2024 in Kraft treten wird.

Es wird daher vorgeschlagen, in der ordentlichen Hauptversammlung 2024 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts 2024 zu bestellen. Wirtschaftsprüfer der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben bereits den Nachhaltigkeitsbericht 2023 in Form des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts der Manz AG für das Geschäftsjahr 2023 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen und am 31. Mai 2024 den im Nachhaltigkeitsbericht 2023 wiedergegebenen Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers erteilt.

Der Beschluss soll jedoch nur im Wege der Beauftragung durch den Aufsichtsrat durchgeführt werden, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz ein für das Geschäftsjahr 2024 zu erstellender Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

**Reutlingen, im Juni 2024**

**Manz AG**  
***Der Vorstand***